

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Rosenberg“ im Gebiet der Stadt Kronach, Landkreis Kronach

Vom 10.09.1986 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 112), geändert durch Verordnung vom 02.01.2003 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 1)

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), erlässt der Landkreis Kronach folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 26.08.1986 Nr. 820 – 8623.01 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der parkartig gegliederte Höhenrücken nördlich der Festung Rosenberg, Stadt Kronach, wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen unter der Bezeichnung „Rosenberg“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2,4 km².
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte, Maßstab 1 : 10 000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den vielfältigen Landschaftscharakter zu erhalten,
2. ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bewohner der Stadt Kronach zu sichern und
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist;

2. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune;
 3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufzustellen;
 4. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anzubringen;
 5. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen, sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen, zur Gülleverteilung auf Nutzpflanzen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser sowie Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;
 6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;
 7. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen herzustellen oder wesentlich zu ändern;
 8. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, sofern dieses nicht im Rahmen erlaubnisfreier Nutzung nach § 6 der Verordnung notwendig ist;
 9. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dieses zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
 10. Rodungen, Aufforstungen, Kahlschläge sowie die Umwandlung von Laubholzbeständen oder Beständen mit Laubholzanteil in Nadelholzmonokulturen oder landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen;
 11. landschaftsbestimmende Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen (z. B. vollständig zurückschneiden, anfüllen etc.);
 12. Gewässer sowie deren Ufer zu verändern oder Gewässer herzustellen;
 13. Feuchtgebiete zu entwässern oder trocken zu legen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht bei Weilern und bei Einzelgehöften.

§ 6 Ausnahmen

Ausgenommen von den Beschränkungen dieser Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der in § 5 Abs. 1 Nrn. 10 bis 13 genannten Art handelt;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;

3. Maßnahmen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung zur Unterhaltung von Straßen und Gewässern;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie Anlagen der Bundespost;
5. die von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Verkehrszeichen, Warntafeln, Ortshinweisen und Sperrzeichen sowie zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Entwässerungsanlagen und Drainagen.

§ 7 Befreiung

(1) Von dem Verbot des § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Rosenberg“, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 8 Zuständigkeit

¹Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 5 und der Befreiung nach § 7 ist das Landratsamt Kronach – untere Naturschutzbehörde – zuständig. ²Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG bleibt unberührt. ³Die Beurteilung, dass eine land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht ordnungsgemäß ist (§ 6 Nr. 1), bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Erlaubnis

1. bauliche Anlagen errichtet, ändert oder beseitigt,
2. Einfriedungen errichtet oder ändert,

3. Verkaufswagen oder Verkaufs- und Ausstellungsstände aufstellt,
4. Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen oder Schaukästen anbringt,
5. Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen verlegt oder Masten und Unterstützungen aufstellt,
6. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich verändert,
7. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen herstellt oder ändert,
8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen fährt oder diese dort abstellt,
9. zeltet, Wohnwagen abstellt, dieses gestattet, oder offene Feuer entzündet,
10. Rodungen, Aufforstungen, Kahlschläge sowie Umwandlungen von Laubholzbeständen oder Beständen mit Laubholzanteil oder landschaftsfremde Bepflanzungen vornimmt,
11. landschaftsbestimmende Gehölze beseitigt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt,
12. Gewässer sowie deren Ufer verändert oder Gewässer herstellt,
13. Feuchtgebiete entwässert oder trocken legt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in der Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 oder Befreiung nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.*)

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen der Festung Rosenberg und deren Umgebung im Gebiet der Stadtgemeinde Kronach vom 21.11.1955 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach vom 24.11.1955, S. 138), geändert durch Verordnung vom 04.02.1981 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach vom 05.02.1981, S. 20), außer Kraft.

*) In Kraft getreten am 19.09.1986